

Schulgesetzänderung –  
Bezüge Rahmenkonzeption  
Sonderpädagogische Dienste

# Schulgesetz – Bezugspunkte Sonderpädagogischer Dienst

- § 15 (Abs. 2)

(...) die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung.

- § 15 (Abs. 4)

Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen. (...)

# Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot" – SBA-VO

- VO ist am 01. April 2016 in Kraft getreten
- **§1 (Satz 2) Erziehungs- und Bildungsauftrag,**  
(...) Für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt diese Verordnung nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Bestimmungen über die schulische Bildung von jungen Menschen mit besonderem, aber nicht sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben davon unberührt.
- **§ 4 (Abs. 2) Antrag der Erziehungsberechtigten**  
Die Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann; hierbei bezieht sie in der Regel eine Lehrkraft für Sonderpädagogik ein. (...)

# Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot" – SBA-VO

- **§ 7 (Abs. 3) Anspruchsfeststellung**

Die Schulaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage eines Antrags nach § 4 in einem vereinfachten Verfahren ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen, falls beim pädagogischen Bericht eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einbezogen wurde und auch ohne die Beauftragung zweifelsfrei feststeht, dass der Anspruch besteht. (...)

- **§ 9 (Abs. 1) Überprüfung und Aufhebung**

Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist von der Schulaufsichtsbehörde aufzuheben, sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung erreicht werden können.

# Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (...) vom 21.Juli 2015

- **§1 (Abs 3)**

Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten für jede Schülerin und jeden Schüler (...) die aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschult werden, einen finanziellen Ausgleich für die laufenden Schulkosten.

- **§ 1 (Abs. 4)**

Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten auf Antrag für solche baulichen Aufwendungen im Bereich des Schulbaus, die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamts im Anschluss an die Bildungswegekonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung der betreffenden Schülerinnen und Schüler vorzunehmen hatte, einen vollständigen Ersatz der hierfür getätigten erforderlichen und angemessenen Aufwendungen bis zur Gesamthöhe nach Absatz 5;

# Verwaltungsvorschrift „Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation 2016/2017“

## 6.4 Sonderpädagogischer Dienst (Kooperation)

- Darüber hinaus können die unteren Schulaufsichtsbehörden für die Betreuung blinder, seh-, hör- oder körperbehinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen für je vier Fördereinheiten pro Woche vier Lehrerwochenstunden erhalten.
- *Neu: Das gilt vergleichbar für Schülerinnen und Schüler der genannten Förderschwerpunkte, die in einem zieldifferenten inklusiven Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden, die die fachrichtungsspezifische Kompetenz Lernen oder geistige Entwicklung selbst vorhält oder von einem nahegelegenen SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung unterstützt wird .*

# Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ (2008)

- Die VwV soll überarbeitet werden.
- Hinweis an die Schulverwaltung  
„insbesondere die Ziffer 4. („Besuch der Sonderschule“) dieser Verwaltungsvorschrift sind im Hinblick auf den Regelungsinhalt der SBA-VO bereits jetzt nicht mehr anzuwenden.“
- Ziffer 3. **„Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfes und sonderpädagogische Hilfen in allgemeinen Schulen“**  
3.2 Sonderpädagogische Dienste
- **Eventuell entsteht eine eigenständige VwV zum SoPäDi**

# (Grober Aufbau der Rahmenkonzeption):

- Zur Handreichungsreihe
- Ausgangslage
  - Schulgesetzlicher Rahmen
  - Grundverständnis „Sonderpädagogischer Dienst“  
u.a. Professionalitätsverständnis / Systemischer Ansatz
  - Zielgruppe (auch zieldifferent)
- Aufgaben und Handlungs- bzw. Organisationsrahmen
  - **Aufgaben u.a. Vernetzungstätigkeit / Beratungsaufgabe**
  - **Schulverwaltung u.a. Rolle / Steuerungsaspekte / Subsidiarität**
  - **Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentren u.a. regionales Begleit- und Unterstützungsangebot /ILEB /**
  - **Allgemeine Schulen u.a. Verantwortung / Einzelfall bezogene Bildungsplanung**
  - **Beruflichen Schulen u.a. Konzeption**
- Partner
  - Multidisziplinäre Ausrichtung
  - Interdisziplinäre Ausrichtung